Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/3/6 89/05/0167

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.03.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4 idF 1982/199 ;

Rechtssatz

Die Anführung einer Funktionsbezeichnung kann nicht die im§ 18 Abs 4 AVG obligatorisch vorgesehene leserliche Beifügung des Namens des die Erledigung Genehmigenden ersetzen (Hinweis E 18.12.1987, 87/18/0095).

Schlagworte

Unterschrift des Genehmigenden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989050167.X02

Im RIS seit

06.03.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at